

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verband Berner Psycholog:innen, nachstehend VBP genannt, ist ein Verein i.S. von Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz des VBP ist Bern.

Art. 3

Der VBP dient der Psychologie und ihrer dazugehörigen Berufsgruppen im Kanton Bern. Wir setzen uns ein für:

- die Vernetzung und berufliche Entwicklung unserer Mitglieder:
 - Vernetzung unserer Mitglieder zur Förderung des Wissensaustauschs und des gemeinsamen Wachstums.
 - Förderung der Zusammenarbeit mit der FSP, der Universität Bern und Verbänden verwandter Berufe.
 - Förderung der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und der Ausbildung von Psycholog:innen.
- die Sichtbarkeit und Anerkennung unserer Kompetenzen:
 - Stärkung der Position der Psychologie als wichtigen Beitrag zur Gesundheit in der Gesellschaft.
 - Das Ansehen der Psycholog:innen zu wahren und für deren Unabhängigkeit einzutreten.
 - Die Information der Öffentlichkeit über psychologische Dienstleistungen.
- die Vertretung von Interessen und berufspolitische Einflussnahme:
 - Die Wahrnehmung und Vertretung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Psycholog:innen auf kantonaler Ebene.
 - Das Wahren der berufsethischen Grundsätze der Berufsordnung der FSP.
 - Den Schutz von Klientinnen und Klienten vor Verletzungen ihrer Persönlichkeit durch Psycholog:innen.

II Verhältnis zur FSP

Art. 4

Der VBP ist ein anerkannter Kantonalverband der Föderation der Schweizer Psycholog:innen FSP.

Der VBP anerkennt die berufsethischen Grundsätze, wie sie in der Berufsordnung der FSP definiert sind, als für den VBP und seine Mitglieder verbindlich.

Der VBP arbeitet mit der FSP zusammen, sobald diese durch die Tätigkeit des VBP betroffen ist. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

Es besteht keine Haftung des VBP für Verpflichtungen der FSP und umgekehrt.

Der VBP anerkennt die FSP als Schlichtungsinstanz in Streitigkeiten zwischen FSP und VBP Mitgliedern sowie zwischen dem VBP und anderen Gliedverbänden der FSP.

Schliesst die FSP ein Mitglied des VBP aus, so verliert das Mitglied auch die Mitgliedschaft im VBP.

Der VBP teilt der FSP seine Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende deren nächsten Geschäftsjahres erfolgen.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des VBP kann jede natürliche Person mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort im Kanton Bern werden, die einen psychologischen Beruf ausübt oder sich darin ausbildet, und sich zur Einhaltung der ethischen Grundsätze gemäss der Berufsordnung der FSP verpflichtet.

Die Mitglieder werden in folgende Untergruppen unterteilt:

1. Ordentliches Mitglied ist, wer einen Hochschulabschluss auf Masterstufe (Universität oder Fachhochschule) mit Schwerpunkt Psychologie besitzt und den Standard der FSP erfüllt. Alle ordentlichen Mitglieder des VBP sind ordentliche Mitglieder der FSP, ausser pensionierte Mitglieder, welche von der Ausnahmeregelung gemäss Art. 9 Abs. 2 der Statuten FSP Gebrauch machen wollen. Das bedeutet, dass Pensionierte aus der FSP austreten und trotzdem VBP-Mitglied bleiben können.
2. Ausserordentliches Mitglied ist, wer psychologisch tätig ist und den FSP-Standard nicht erfüllt.
3. Ein Mitglied in Weiterbildung ist, wer über einen Mastertitel im Fach Psychologie verfügt und in einem universitären Studiengang zur Erlangung eines von der FSP anerkannten Weiterbildungstitels (FSP-Fachtitel) immatrikuliert ist oder eine gleichwertige Weiterbildung (MAS) absolviert.
4. Studentisches Mitglied ist, wer an einer Universität oder Fachhochschule zur Erlangung eines Bachelor- oder Mastertitels im Fach Psychologie immatrikuliert ist.
5. Ehrenmitglied ist, wer sich um die Psychologie oder den VBP besonders verdient gemacht hat.

Art. 6

Wer in den VBP aufgenommen werden will, hat dem Präsidium ein entsprechendes Aufnahmegesuch mit den genauen Angaben über Ausbildung und berufliche Tätigkeit einzureichen.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Präsidiums über die Aufnahme von Mitgliedern. Negative Entscheide sind zu begründen.

Gegen einen negativen Aufnahmebeschluss können Interessent:innen bei der Rekurskommission der FSP Beschwerde führen.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen.

Art. 7

Der Austritt aus dem VBP erfolgt nur auf Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat drei Monate im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft verliert:

1. Wer auf Grund eines Entscheides der Rekurskommission der FSP ausgeschlossen wird.
2. Wer trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliederbeitrag im Verzug ist, kann vom Vorstand auf Ende des entsprechenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden.
3. Wer diese aufgrund falscher Angaben erwirkt hat.

Art. 8

Die Mitgliedschaft kann sistiert werden.

Art. 9

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

IV Organe

Art. 10

Die Organe des VBP sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ombudsstelle und
- die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VBP.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 13

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes, der Ombudsstelle und der Revisionsstelle;
2. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
3. Abnahme des Jahresberichts;
4. Abnahme der Jahresrechnung;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Genehmigung des Budgets inklusive Festsetzung der Entschädigungen für die Organe;
7. Festsetzung der Beiträge für die Unterstützung von VBP-internen Fachgruppen;
8. Abänderung der Statuten und Auflösung des VBP;
9. Erlass und Abänderung des Reglements der Ombudsstelle.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium hat den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 15

Stimmberechtigt für Beschlüsse über die Abänderung der Statuten des VBP sind nur die ordentlichen Mitglieder des VBP. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für Beschlüsse über die Auflösung des VBP sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Gleichzeitig ist über die Verwendung eines allfälligen Vermögens zu beschliessen.

B. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsident:in und Vize-Präsident:in oder Co-Präsidium) sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sind nach Möglichkeit alle Geschlechter vertreten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind nach Möglichkeit alle amtlichen Sprachen des Kantons Bern und alle psychologischen Berufsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den VBP nach aussen. Er erledigt alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Geschäfte. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. Besorgung der laufenden Geschäfte;
3. Unterbreitung von Anträgen und Anregungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
4. Information der Mitglieder über die Angelegenheiten des VBP und über wichtige Vorgänge im Bereich der Psychologie;
5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 19

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die/der Präsident:in stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, welche die Sitzung leitet (Tagespräsidium).

Art. 20

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Spesenvergütung. Das Präsidium wird pauschal entschädigt.

C. Die Beschwerdekommision entfällt

Art. 21 entfällt

Art. 22 entfällt

Art. 23 entfällt

C. Die Ombudsstelle

Art. 24

Die Ombudsstelle informiert über Fragen zur Berufsordnung und vermittelt in Streitigkeiten zwischen Psycholog:innen, sofern mindestens eine Person Mitglied des VBP ist und die Streitigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht, und in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des VBP und Klient:innen.

Die Ombudspersonen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Ombudsstelle berichtet an der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeit.

Art. 25

Für die Ombudsstelle wird eine angemessene Repräsentation von verschiedenen Geschlechtsidentitäten angestrebt. Die Ombudspersonen sind Mitglieder des VBP, aber nicht gleichzeitig im Vorstand.

Die Ombudspersonen werden alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 26

Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind unentgeltlich.

Die Ombudspersonen erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung vom Verband.

D. Die Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle besteht aus zwei regulären Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Stellen sich keine Mitglieder zur Verfügung, so übernimmt eine qualifizierte externe Stelle die Revision. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Sie werden an der Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Revisoren muss zeitlich versetzt sein.

Die Jahresrechnung und die Rechnungen der VBP-internen Fachgruppen sind der Revisionsstelle rechtzeitig und samt den Belegen zur Prüfung vorzulegen. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag zur Jahresrechnung und zur Abrechnung von finanziell unterstützten internen Fachgruppen.

V. Finanzielles

Art. 28

Die Finanzierung der Tätigkeit des VBP erfolgt aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter und den Einnahmen aus allfälligen Publikationen und Dienstleistungen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des VBP ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt. Eine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Nachschusspflicht oder persönliche Haftung für die Verpflichtungen des VBP ist ausgeschlossen.

Art. 29

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 30

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des VBP.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung in Bern am 8. Mai 2025 beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten vom 14. Mai 2024 aufgehoben.

Im Namen des Verbandes Berner Psycholog:innen



Florence von Gunten (Co-Präsidentin)



Flavio Bürki (Co-Präsident)